

Fotos

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Entführung eines 9jährigen Mädchens. Das Kind, das sexuell missbraucht wurde, wird einen Tag nach seiner Entführung lebend wiedergefunden. Die Zeitung stellt ihrem Bericht über die Suche nach dem Opfer und die Fahndung nach dem Täter ein Foto des Mädchens bei. Das Bild entstammt einem Handzettel, der von der Polizei bei der Suche verteilt wurde. Die zuständige Polizeidirektion beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Veröffentlichung des Fotos verstoße gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes. Der Leiter der Regionalredaktion bedauert die Veröffentlichung des Fotos und entschuldigt sich dafür. Seine Mitarbeiter seien auf die bestehenden Regelungen nochmals hingewiesen worden. (1996)

Der Presserat kritisiert die Veröffentlichung des Fotos, die nicht durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt war und das Persönlichkeitsrecht des Mädchens erheblich verletzt hat, als einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Er erteilt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis. (B 60/96)

(Siehe auch "Fahndungsfoto", "Geiselnahme", "Namensnennung", "Pferdesport", "Selbsttötung" und "Sterbefoto von Francois Mitterand")

Aktenzeichen:B 60/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis